



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Vienna University of Technology

Pflege und Betreuung von Angehörigen – arbeitsrechtliche Möglichkeiten

Stabstelle Arbeitsrecht: Mag. Ute Koch

18.9.2013

Arbeitsrechtliche Möglichkeiten

- Dienstverhinderung
- Pflegefreistellung
- Familienhospizkarenz

NEU:

- Pflegekarenz
- Pflegezeit

Dienstverhinderung

- Lebensgefährliche Erkrankung oder Unfall
 - der Ehepartnerin/des Ehepartners
 - der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
 - eines Kindes (auch Wahl- oder Pflegekind)
 - eines Elternteils
- Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Entgeltfortzahlung
- unabhängig vom gemeinsamen Haushalt
- Dauer: 3 Tage
- rechtzeitige Meldung an den Arbeitgeber

Pflegefreistellung

- Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes
- zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen
 - Pflegebedürftigkeit
 - Notwendige Verhinderung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit

Pflegefreistellung

Nahe Angehörige:

- Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten
- Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern
- Wahl- und Pflegekinder
- leibliche Kinder der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten

Pflegefreistellung

- Pflegebedürftigkeit:
 - wenn die/der erkrankte Angehörige aufgrund der Art und der Schwere der Erkrankung bzw. ihres/seines Alters nicht sich selbst überlassen werden kann

 - Notwendige Verhinderung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:
 - Pflege muss tatsächlich und notwendigerweise von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer selbst erbracht werden, weil zuständige Betreuungsperson ausfällt
- Nachweise der Pflegebedürftigkeit und notwendigen Dauer

Erweiterte Pflegefreistellung

- bestehende Pflegebedürftigkeit und Notwendigkeit der Pflege
 - Kind unter 12 Jahren (auch Wahl- und Pflegekinder)
 - weiterer Anspruch im Höchstausmaß von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- nach Verbrauch der Pflegefreistellung: Antritt des Urlaubs darf nicht verwehrt werden

Familienhospizkarenz

= Sterbebegleitung von nahen Angehörigen oder Begleitung eines schwersterkrankten Kindes

- Herabsetzung/Änderung der Normalarbeitszeit oder völlige Freistellung von der Arbeitsleistung
- Entfall des Entgeltes (Familienhospizkarenz-Härteausgleich)
- Dauer: max. 3 Monate; einmalige Verlängerung auf 6 Monate (bei schwersterkranktem Kind 9 Monate)
- Arbeitnehmer/in ist kranken- und pensionsversichert
- Kündigungs- und Entlassungsschutz

Sterbebegleitung

Nahe Angehörige :

- Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten
 - Kinder, Wahl- oder Pflegekinder, (Ur-) Enkel, Eltern und (Ur-) Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder
 - Wahl- und Pflegeeltern
 - leibliche Kinder der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
- es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein

Pflegekarenz und Pflegezeit

- Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes)
- Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes)
- Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld
- sozialversicherungsrechtliche Absicherung (beitragsfreie Kranken- und Pensionsversicherung)
- Motivkündigungsschutz

Pflegekarenz und Pflegezeit

- Voraussetzungen:
 - Arbeitsverhältnis muss ununterbrochen drei Monate gedauert haben
 - schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in
 - Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen, denen zum Zeitpunkt des Antritts Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 mit Bescheid zuerkannt
Pflege und/oder Betreuung von nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 1
- Dauer: mind. 1 Monat bis max. 3 Monate (Erhöhung der Pflegegeldstufe → einmalig neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit)
- Pflegezeit: Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 h/Wo

Pflegekarenz und Pflegezeit

Nahe Angehörige:

- Ehegatten und deren Kinder
- Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Großeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährten und deren Kinder
- eingetragene Partner und deren Kinder
- Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Pflegekarenzgeld

- für die Dauer der Pflegekarenz oder Pflegezeit (max. 6 Mo bei Inanspruchnahme durch 2 nahe Angehörige)
- im Falle einer Reduzierung der Arbeitszeit (Pflegezeit) gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot
- kein Anspruch bei einer geringfügigen Beschäftigung
- Höhe:
 - Pflegekarenz: Höhe wie Arbeitslosengeld (55vH des täglichen Nettoeinkommens)
 - Kinderzuschläge für unterhaltsberechtigter Kinder
 - Pflegezeit: 55vH der Differenz zw. vor Pflegezeit und während der Pflegezeit bezogenen Bruttoentgelt exkl. SZ

Übersicht

Möglichkeit	Dauer	Voraussetzungen
Dienstverhinderung	3 Tage	Lebensgefährliche Erkrankung oder Unfall
Pflegefreistellung	stundenweise bis max. 1 Woche	Pflegebedürftigkeit notwendige Verhinderung
Erweiterte Pflegefreistellung	Verlängerung um 1 Woche	Pflegebedürftigkeit notwendige Verhinderung Kind unter 12 Jahre
Familienhospizkarenz	bis zu 3 Monaten, Verlängerung bis zu 6 Monaten	Sterbebegleitung Begleitung eines schwererkrankten Kindes
Pflegekarenz Pflegeteilzeit	mind. 1 Monat, max. 3 Monate	AV mind. 3 Jahre, schriftl. Vereinbarung, Pflegestufe 3

Danke für die Aufmerksamkeit !